Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Salzburg 2006/06/19 3/15320/9-2006br

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.2006

Rechtssatz

Die Frage, ob gemäß §16 Abs 2 lit b StVO eine unübersichtliche Straßenstelle gegeben ist, ist grundsätzlich von der Stelle aus, wo das Überholmanöver begonnen wird, und nicht wo sich der Unfall ereignet hat, zu beurteilen.

Schlagworte

Unübersichtliche Straßenstelle, Überholmanöver, Unfallstelle

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at